

Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Filderstadt an Sonntagen vom 05.05.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 05.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zeit des Offenhaltens**

(1) In Filderstadt dürfen die Verkaufsstellen an Sonntagen in den einzelnen Stadtteilen jeweils anlassbezogen zu folgenden Terminen geöffnet sein:

1. Filderstadt Bernhausen:

Anlass: Bernhäuser Pferdemarkt
am Sonntag vor dem 1. Montag des Monats März von 13:00 bis 18:00 Uhr

Anlass: Bärenfest
am einem Sonntag im Monat Juni oder Juli von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

2. Filderstadt Bonlanden:

Anlass: Saifest
an einem Sonntag im Monat Juli von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anlass: Martini
an einem Sonntag im Monat November von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Ausgenommen sind geschützte Sonntage (Allerheiligen, Totensonntag, Volkstrauertag, 1. Advent).

3. Filderstadt-Harthausen:

Anlass: Harthäuser Marktplatzfest
an einem Sonntag im Monat Mai oder Juni von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anlass: Harthäuser Gewerbetage
an einem Sonntag im Mai von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

4. Filderstadt-Plattenhardt:

Anlass: Plattenhardter Frühlingsfest
an einem Sonntag im Monat März oder April von 12:00 bis 17:00 Uhr

Anlass: Plattenhardter Straßenfest
an einem Sonntag im Monat Juni oder Juli von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

5. Filderstadt-Sielmingen

Anlass: Fleckentreff

an einem Sonntag im Monat April oder am 1. Wochenende im Monat September von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anlass: Sielminger Kirbe

an einem Sonntag im Monat Oktober von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer und Wahrung der Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage

Für die Arbeitnehmer, die im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmeregelung beschäftigt sind, sind hinsichtlich der Freizeitgewährung die Schutzvorschriften des § 12 Ladenöffnungsgesetz zu beachten.

Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer (z. B. Jugendschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit) bleiben unberührt.

Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage i. d. F. vom 08.05.1995 (GBl. Se. 450) sind zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Satzung können als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Ladenöffnungsgesetz und als Straftaten nach § 16 Ladenöffnungsgesetz verfolgt werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Filderstadt an Sonntagen vom 21.05.2007, zuletzt geändert am 08.03.2010, außer Kraft

Änderung	Bezüglich	Beschluss	In-Kraft-Treten
Neufassung		21.05.2007	01. 06.2007
1. Änderung	§ 1	22.06.2009	04.07.2009
2. Änderung	§ 1	08.03.2010	13.03.2010
Neufassung		05.05.2014	10.05.2014